

Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Richters gesucht!

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Chemnitz für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Alle 5 Jahre sind auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht aufzustellen. Die ehrenamtlichen Richter (Schöffen) sind juristische Laien, sie nehmen an den Verhandlungen des Verwaltungsgerichts teil und wirken an der Entscheidungsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist, dass der Kreistag mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf der Vorgeschlagenen enthalten.

Wir bitten daher Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Amt eines ehrenamtlichen Richters am Verwaltungsgericht Chemnitz interessieren, sich sobald wie möglich, spätestens bis zum

31.08.2023

beim Landratsamt Vogtlandkreis, Justizariat
Postplatz 5, 08523 Plauen

schriftlich oder per E-Mail (justizariat@vogtlandkreis.de) zu melden.

Geben Sie in Ihrer Bewerbung bitte folgende Daten an:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- ausgeübter Beruf
- Staatsangehörigkeit
- Wohnort, Straße, Hausnummer

Die personenbezogenen Daten werden den zu beteiligenden Stellen und Gremien des Vogtlandkreises und dem Schöffenwahlausschuss beim Verwaltungsgericht Chemnitz zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl zur Verfügung gestellt. Mit der Bewerbung gilt die Einwilligung in diese Datenverarbeitung als stillschweigend erteilt.

Bei der Auswahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, sind die Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gemäß §§ 20 bis 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten.

Der ehrenamtliche Richter:

- muss Deutscher sein,
- er soll das 25. Lebensjahr vollendet und
- seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können darüber hinaus nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes (= Mitglieder des sächsischen Landtags), der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die **Entschädigung der ehrenamtlichen Richter** ist im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt. Danach erhalten sie als Entschädigung:

- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- Entschädigung für Aufwand in Form eines Tagegeldes (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 7 EUR je Stunde (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 18 JVEG)

Bei weiteren Fragen zum Schöffenamtsamt und zur Bewerbung wenden Sie sich gern an Frau Schöberlein (Telefon: 03741-300-1103).